

Dipl. oec. L. Goerke und Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
PSF 22450 10126 Berlin-Mitte Hausanschrift: Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

Postanschrift Postfach 22 450
10126 Berlin-Mitte
Hausanschrift Torstraße 6
10119 Berlin-Mitte
Tel. 030-24 75 79-0 Fax 030-24 75 79 10

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6 Tel. 030-24 75 79 0
10119 Berlin Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center) Tel. 030-49 90 52 0
13187 Berlin Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98 Tel. 030-65 66 10 80
12555 Berlin Fax 030-65 66 10 81

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
«ZMSD/Zentrale
Mandantenummer»

Datum
März 2007

Information für unsere Mandanten Nr. 1 / 2007

«ZMSD/Briefanrede»,

zum 01.01.2007 ist eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen in Kraft getreten. Auf wichtige Aspekte gehen wir in folgendem Rundschreiben ein. Herauszuheben sind die angehobene Grunderwerbsteuer im Land Berlin und die Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Daneben ist die Umstellung der Handelsregister auf eine elektronische Registerführung für Unternehmer von besonderer Bedeutung. Damit geht für publizitätspflichtige Unternehmen, also insbesondere für die GmbH und die GmbH & Co. KG, eine deutliche Verschärfung der Jahresabschlusspublizität einher, da zukünftig die Einhaltung der Publizitätspflichten von Amts wegen und flächendeckend geprüft und ein Verstoß hiergegen dann geahndet werden soll.

1. Erhöhung der Grunderwerbsteuer zum 01.01.2007 in Berlin

Der Erwerb einer Immobilie löst grundsätzlich Grunderwerbsteuer aus. Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer, die ausschließlich den Bundesländern zusteht, lag bislang bundeseinheitlich bei 3,5 % des Grundstückswerts. Nach der Förderalismusreform kann nunmehr jedes Bundesland selbst den Steuersatz festlegen. Von diesem Recht hat nun das Land Berlin Gebrauch gemacht. Der **Steuersatz der Grunderwerbsteuer** wurde mit Wirkung ab 01.01.2007 **auf 4,5 % angehoben**.

Unser Hinweis: Zukünftig sollten Sie noch stärker darauf achten, dass Kaufpreisbestandteile, die nicht auf die Immobilie selbst, sondern z. B. auf Inventar, Möbel, Einbauküche oder das mit erworbene Heizöl im Öltank entfallen, aus dem Kaufpreis herausgerechnet und im Kaufvertrag separat ausgewiesen werden. Insoweit fällt dann keine Grunderwerbsteuer an.

2. Grundstücksbewertung in der Erbschaft- und Schenkungssteuer

Für die Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke haben sich durch das Jahressteuergesetz 2007 auf den 01.01.2007 Veränderungen ergeben. Danach werden bei der Bewertung **unbebauter Grundstücke** die aktuellen Wertverhältnisse berücksichtigt. Hierfür wird in der Regel der vom Gutachterausschuss zuletzt festgestellte Grundstückswert zugrunde gelegt. Bei **bebauten Grundstücken** basiert die Wertermittlung auf die **im Besteuerungszeitpunkt vereinbarte Jahresmiete**.

Unser Hinweis: Auf Grund der vergleichsweise groben Ermittlung der Bodenrichtwerte und der zunehmend größeren Wertschwankungen am Grundstücksmarkt ist es möglich, dass der pauschale Wertansatz den Verkehrswert übersteigt. In diesen Fällen steht es Ihnen frei, einen **niedrigeren Verkehrswert nachzuweisen**. Die **Nachweispflicht** für einen **niedrigeren Verkehrswert** sowie die Kosten des Nachweises trägt der Steuerpflichtige. Im Streitfall muss das Finanzgericht vom Gutachten überzeugt werden. Daher ist mit der Erstellung des Gutachtens die Beauftragung des örtlichen Gutachterausschusses sinnvoll.

3. Erlass von Grundsteuer für 2006

Bleiben Erträge aus vermieteten Immobilien aus, weil Wohnungen oder gewerbliche Räume leer stehen, wäre zu prüfen, ob ein Erlass der Grundsteuer möglich ist. Eine Erstattung erfolgt, wenn sich der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken um mehr als 20% gemindert hat und dies vom Steuerpflichtigen nicht zu vertreten war, d.h. der Steuerpflichtige muss seine Vermietungsbemühungen in Form von Inseraten oder Einschaltung eines Maklers nachweisen. Der Antrag für 2006 ist **bis zum 31.03.2007** unter Beifügung entsprechender Belege bei der Gemeinde zu stellen.

4. Umstellung der Handelsregister auf elektronische Registerführung

Im November 2006 wurde das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen. Kernpunkt der Neuregelungen ist die Einführung des elektronischen Unternehmensregisters. In diesem sollen alle Unternehmensdaten zentral zusammengestellt und zum Abruf bereitgehalten werden. Eingestellt werden insbesondere alle Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, und Partnerschaftsregister und deren Bekanntmachungen. Die **Einsichtnahme in das Unternehmensregister** erfolgt per Internet (unter www.unternehmensregister.de) und ist **jedem** zu Informationszwecken gestattet. Danach sind alle offenlegungspflichtigen Daten von Unternehmen zusammengefasst auf einer Internetseite für jeden Interessierten zugänglich.

Die **Handelsregister** werden ab dem 01.01.2007 komplett auf den **elektronischen Betrieb** umgestellt. Danach sind Anmeldungen zur Eintragung und die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form dem Handelsregister einzureichen; daneben ist für eine **Übergangszeit bis Ende 2009** auch eine Einreichung in Papierform möglich. Auch die **Bekanntmachungen** der Registereintragungen erfolgen ab dem 01.01.2007 in elektronischer Form und sind für jedermann im Internet abrufbar. Die bisherige Publizitätspflicht im Bundesanzeiger in Papierform entfällt damit vollständig. Der Zwang zur Bekanntmachung durch mindestens ein anderes Veröffentlichungsblatt (regelmäßig die Tageszeitung) bleibt für eine Übergangszeit bis Ende 2008 erhalten.

Die Änderungen betreffen alle Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre. Danach sind zukünftig die Jahresabschlüsse für Kapitalgesellschaften beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Eine Einreichung beim Handelsregister entfällt zukünftig. **Künftig prüft der elektronische Bundesanzeiger die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen.** Wird der Offenlegungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, **veranlasst die Verwaltungsbehörde ein Ordnungsgeldverfahren** (hier sind Festsetzungen von Ordnungsgeldern in Höhe von 2.500,00 € bis 25.000,00 € denkbar).

Unser Hinweis: Zukünftig wird von Amts wegen die Einhaltung der Offenlegungspflichten überprüft. Hinzu kommt, dass zukünftig die Offenlegungsunterlagen von jedem Interessierten im Internet eingesehen werden kann. Danach ist es Kreditinstituten, Leasinggesellschaften, Lieferanten, Abnehmern, Konkurrenten und Arbeitnehmern online möglich, einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu erlangen.

5. Formvorschriften für Geschäftsbriefe

Zum 01.01.2007 hat der Gesetzgeber die Formvorschriften für E-Mails, Faxe, Postkarten oder andere Schreiben, die als Geschäftsbriefe einzustufen sind, klargestellt. Danach müssen alle Unternehmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, die Formalien für alle Geschäftsbriefe unabhängig von der Versendungsart berücksichtigen. Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften droht ein Zwangsgeld. Die Mindestangaben für Geschäftsbriefe umfassen:

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- Rechtsformzusatz (e.K.; OHG; GmbH;...),
- Ort der Handelsniederlassung bzw. Sitz der Gesellschaft,
- zuständige Handelsregistergericht und die Handelsregisternummer,
- alle Geschäftsführer mit Familiennamen und ausgeschriebenen Vornamen,

6. Anforderungen an umsatzsteuerliche Rechnungen

Die gesetzliche Regelung zu den Mindestanforderungen an umsatzsteuerliche Rechnungen ist durch das Jahressteuergesetz 2007 neu gefasst worden. Danach ist der **Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung in der Rechnung stets** anzugeben, auch wenn der Tag der Leistung mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Unser Hinweis: Für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung Grundvoraussetzung. Das Fehlen **einer Mindestangabe** führt zum **Ausschluss** des **Vorsteuerabzuges**. Vor Bezahlung einer Eingangsrechnung sollten Sie genau überprüfen, ob diese, **alle** für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsangaben enthält. Für Rückfragen zu den Rechnungsangaben stehen Ihnen die Mitarbeiter der für Sie zuständigen Beratungsstelle gern zur Verfügung.

7. Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

7.1. Nachweis der Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten

Der Gesetzgeber hat die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2006 neu geregelt. Danach können Eltern – unter weiteren Voraussetzungen – die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder entweder als **Betriebsausgaben**, **Werbungskosten** (zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag) oder **als Sonderausgaben** geltend machen bzw. als **haushaltnahe Dienstleistung** direkt von der Steuer absetzen. Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Aufwendungen für die Kinderbetreuungskosten ist unter anderem die Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums gilt als Rechnung auch:

- bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Minijob der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag,
- bei Au-pair-Verhältnissen ein Au-pair-Vertrag, aus dem ersichtlich ist, dass ein Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt,
- bei der Betreuung im Kindergarten oder Hort der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren,
- eine Quittung, z.B. über Nebenkosten zur Betreuung, wenn die Quittung genaue Angaben über die Art und Höhe der Nebenkosten enthält. Ansonsten sind Nebenkosten nur zu berücksichtigen, wenn sie in den Vertrag oder die Rechnung aufgenommen worden sind.

Unser Hinweis: Als Nachweis für die Zahlung der Kinderbetreuungskosten gilt in der Regel der Kontoauszug. Barzahlungen und Barschecks können **nicht** anerkannt werden.

7.2. Kindergeld

Bislang vertrat der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass ein vollzeiterwerbstätiges Kind selbst für seinen Unterhalt sorgen könne, so dass eine Entlastung der Eltern durch Kindergeld nicht gerechtfertigt sei. Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung hat der BFH nunmehr entschieden, dass Anspruch auf Kindergeld auch für die Monate einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit besteht, wenn die gesamten Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag von 7.680,00 € nicht übersteigen.

Unser Hinweis: Bei der Ermittlung der für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag maßgebenden Bezüge sind neben den Werbungskosten auch die **Beiträge** zur gesetzlichen **Sozialversicherung** mindernd zu berücksichtigen.

7.3. Schulgeldzahlungen

Für den Besuch einer staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule können 30% des Entgelts als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für ausländische Schulen liegt die staatliche Genehmigung in der Regel nicht vor, so dass ein Abzug als Sonderausgabe grundsätzlich nicht in Frage kommt. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes ist das an eine „Europäische Schule“ gezahlte Schulgeld als Sonderausgabe abziehbar. Obwohl Europäische Schulen in Deutschland bisher nicht staatlich genehmigt wurden, seien sie durch den deutschen Gesetzgeber in einer Weise anerkannt, die einer staatlichen Genehmigung gleichkomme. Zur Frage, ob Zahlungen an hochpreisige ausländische Schulen weiterhin vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen bleiben dürfen, ist derzeit ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland anhängig.

Unser Hinweis: Die Kosten für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung werden hierbei nicht berücksichtigt. Das Schulgeld muss für ein Kind geleistet werden, für das Sie einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhalten. Des Weiteren können die Aufwendungen erst ab Beginn der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht (frühestens für die Vorschule) für vorgenannte Kinder in Anspruch genommen werden.

8. Aufwendungen für den Erwerb einer Internet-Adresse

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr entschieden, dass Aufwendungen für den Erwerb einer Internet-Adresse Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut sind. Die Aufwendungen für den Erwerb einer Internet-Adresse sind somit, weder sofort als Betriebsausgabe, noch im Wege der Abschreibungen absetzbar. Erst bei zivilrechtlicher Versagung der Nutzung der Internet-Adresse oder bei deren Veräußerung, sind vorgenannte Aufwendungen gewinnmindernd zu berücksichtigen.

9. Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen

Werden im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einer GmbH Gehaltszahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer in verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert, stellen diese Einnahmen auf der Ebene der Gesellschafter nicht mehr Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dar, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sie unterliegen damit dem Halbeinkünfteverfahren, sind also nur zur Hälfte steuerpflichtig. Von der daraus resultierenden Steuerminderung für den Gesellschafter-Geschäftsführer, konnte dieser in der Vergangenheit nicht profitieren, weil dessen Einkommensteuerbescheide nicht mehr berichtigt werden konnten. Durch die Gesetzesänderung werden nunmehr verdeckte Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern korrespondierend besteuert. Die gesetzliche Neuregelung findet erstmalig auf nach dem 18.12.2006 erlassene Steuerbescheide Anwendung.

10. Steuerzahlungen mit Scheck

Bei Steuerzahlungen mittels Scheck tritt eine gesetzliche Verschärfung ab dem 01.01.2007 ein. Bis zum 31.12.2006 galt bereits mit der Hingabe des Schecks die Zahlung als bewirkt. Durch die gesetzliche Neuregelung gilt als Zahlungszeitpunkt der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs des Schecks beim Finanzamt. Um das Entstehen von Säumniszuschlägen zu vermeiden, ist künftig darauf zu achten, dass der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin dem Finanzamt vorliegt. Die Finanzverwaltung möchte mit dieser gesetzlichen Neuregelung die Steuerpflichtigen dazu bewegen, künftig für Steuerzahlungen Einzugsermächtigungen zu erteilen.

11. Verbesserung bei der ertragsteuerlichen Berücksichtigung der Basis-/Rürup-Rente

Einzahlungen in eine so genannte Basis-/Rürup-Rente wirkten sich in der Regel bisher nicht als Sonderausgaben einkommensmindernd aus. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung des Einkommensteuergesetzes rückwirkend zum 01.01.2006, wurde das Sonderausgabenabzugsvolumen nach altem Recht um einen Erhöhungsbetrag für Einzahlungen in eine so genannte Basis-/Rürup-Rente erweitert. Die Neuregelung ist insbesondere für Selbständige attraktiv und gilt nicht für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. berufsständischen Versorgungskassen. Beiträge zu einer Basis-/Rürup-Rente sind unter folgenden Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehbar:

- Der Versicherungsvertrag darf nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente vorsehen.
- Die Rente darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen (mit Ausnahmen z.B. Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung)
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dürfen nicht vererbbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.
- Der Steuerpflichtige darf keinen Anspruch auf vorzeitige Auszahlung haben.

Mit der gesetzlichen Neuregelung wurde auch der Kreis der Produkthanbieter für die Basis-/Rürup-Rente erweitert. Nun können auch Banken, Fondsgesellschaften und bestimmte betriebliche Versorgungseinrichtungen, wie z. B. Pensionskassen und Pensionsfonds, entsprechende Produkte anbieten.

«ZMSD/Briefanrede»,

Sie sehen, das deutsche Steuerrecht gibt auch weiterhin reichlich Gesprächsstoff und Beratungsbedarf. Wir sind für Sie da und geben Ihnen gern weitere Auskünfte zu den hier kurz dargestellten und anderen steuerlichen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke / StB
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl um Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen.